

**Interne Veranstaltungen
gemäß
Besondere Bestimmungen
der LK für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern
(Ausgabe 2012)**

Von der Genehmigung durch die LKB ausgenommen sind interne Veranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis. Eine interne Veranstaltung unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen Regionalverband, wobei das Veranstaltungsprogramm mind. 2 Wochen vorher vorgelegt werden muss

Die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist an folgende Bestimmungen gebunden:

- a) Die Veranstaltung ist eintägig und hat der Förderung des Vereinslebens, insbesondere der Nachwuchsförderung und der Werbung für den Pferdesport zu dienen.
- b) Es dürfen maximal bis zu fünf Gastvereine bzw. Mitgliedsbetriebe (Pferdehaltende Einrichtungen), sowie bis zu 15 geladene Gäste eingeladen werden.
- c) Die Veranstaltung darf weder als Turnier noch als PLS bezeichnet werden, die Ankündigung und Berichterstattung sind entsprechend zu beeinflussen. Es wird lediglich eine allgemeine Zeiteinteilung mit Angabe der vorgesehenen Programmpunkte und Schaunummern herausgeben.
- d) Die Einsätze und Teilnehmergebühren dürfen die LPO-Sätze nicht überschreiten.
- e) Es werden höchstens Erinnerungsgaben, Andenken und Schleifen/Rosetten, jedoch keinesfalls Geldpreise vergeben.
- f) Auf internen Veranstaltungen erzielte Erfolge von Reitern/Fahrern/Voltigierern und Pferden werden nicht bei der LKB bzw. FN registriert. Die Anforderungen der Wettbewerbe dürfen über die Kl. L nicht hinausgehen.
- g) Mindestens ein anerkannter Richter (bei Veranstaltungen mit turniersportlichem Charakter) muss anwesend sein, sofern nicht nur Teilnehmer des veranstaltenden Vereins beteiligt sind. Er ist bei der Anmeldung zu benennen. Bei Springprüfungen ist eine fachkundige Person für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz abzustellen, die durch den Richter eingewiesen wird.
- h) Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung der Pferde sind die §§ 64 und 66 LPO sinngemäß anzuwenden. Der zuständige Regionalverband überwacht mit einem Beauftragten die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- i) Interne Veranstaltungen sind in Anlehnung an die Bestimmungen der LPO durchzuführen (z. B. § 40 Arzt, Tierarzt, Hufschmied).

Versicherungsschutz

- a) VERANSTALTER: Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund sind die Turnierveranstalter gegen Haftpflichtschäden gegenüber dritten Personen im Rahmen der Veranstalterhaftung versichert. Als dritte Person im allgemeinen gelten nicht Angehörige des veranstaltenden Vereins sowie dessen Mitarbeiter. Für Mitgliedsbetriebe des BRFV als Veranstalter ist mit der Ausschreibung der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes zu führen, der mindestens dem Versicherungsschutz der Mitgliedsvereine entspricht.
- b) MITARBEITER: Sofern als Mitarbeiter (Hilfsrichter pp) Personen tätig werden, die nicht über einen Sportverein dem Landessportbund angehören (z. B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Technisches Hilfswerk), ist eine Mitarbeiterunfallversicherung für die Dauer der Veranstaltung unter Angabe der tätigen Personen mit vollem Namen abzuschließen.
- c) REITER: Die Reiter unterliegen der Sportunfallversicherung bzw. der Haftpflichtversicherung Sporttreibender des LSB, sofern sie Mitglied eines dem BLSV angeschlossenen Reitvereins sind. Nichtvereinsmitglieder müssen vor dem Start die Haftpflichtversicherung für das Pferd nachweisen und eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben. Ggf. wird dem Veranstalter eine entsprechende Ergänzung seines Versicherungsschutzes anempfohlen.
- d) PFERDEBESITZER: Das Tierhalter-Haftpflichtrisiko ist jeweils durch den Pferdebesitzer abzudecken.
- e) RICHTER: Richter sind, sofern sie Vereinsmitglieder sind, in den Versicherungsschutz einbezogen.
- f) Der Versicherungsschutz des Veranstalters besteht nur dann, wenn die Veranstaltung nach den Richtlinien der LPO und den „Allgemeinen“ bzw. „Besonderen Bestimmungen“ der Landeskommission durchgeführt wird und eine Vereinsveranstaltung im Sinne des BLSV ist.